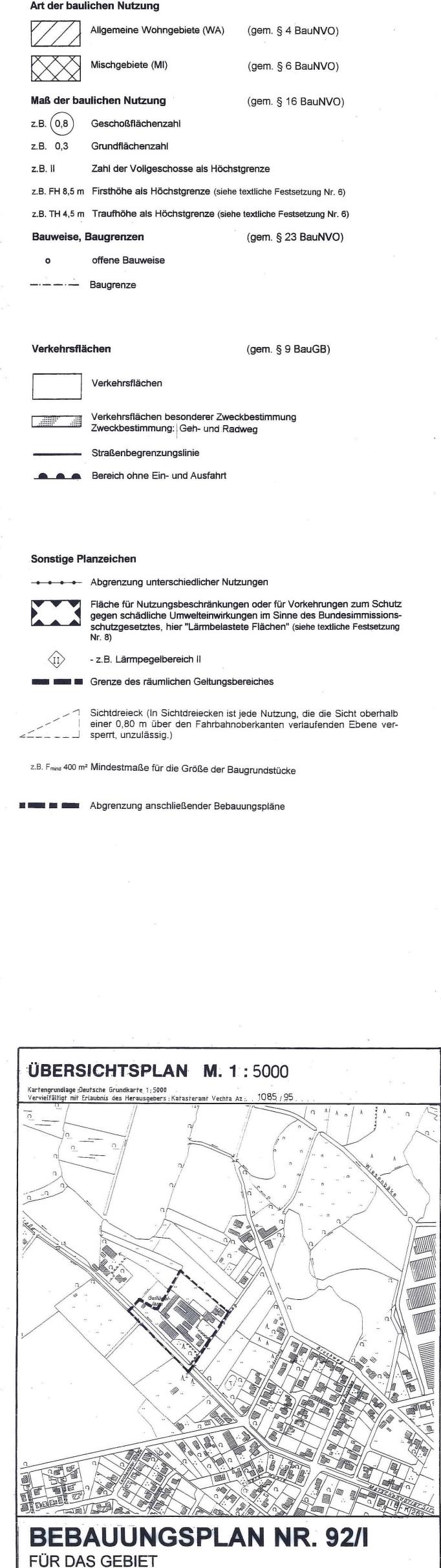


Nr. 92 / I , bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / neben-	Art der baulichen Nutzung	*
stehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:	Allgemeine Wohngebiete	(WA) (gem. § 4 BauNVO)
Lohne , den 07.10.99	Mischgebiete (MI)	(gem. § 6 BauNVO)
(SIEGEL)	Maß der baulichen Nutzung	(gem. § 16 BauNVO)
gez. Diekmann gez. Niesel Bürgermeister Stadtdirektor	z.B. 0,8 Geschoßflächenzahl	
Verfahrensvermerke	z.B. 0,3 Grundflächenzahl	¥
Aufstellungsbeschluß	z.B. II Zahl der Vollgeschosse al	_
Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.03.96 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 / I beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17. 10.98 ortsüblich bekanntgemacht.	z.B. FH 8,5 m Firsthöhe als Höchstgrenz z.B. TH 4,5 m Traufhöhe als Höchstgren	,
Lohne , den 07.10.99 gez Niesel	Bauweise, Baugrenzen	(gem. § 23 BauNVO)
Unterschrift	o offene Bauweise	
Planunterlage	Baugrenze	
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: 473.8 C Maßstab: 1:1000		
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich	Verkehrsflächen	(gem. § 9 BauGB)
bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Dezember 96). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.	Verkehrsflächen	
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Vechta , den 08.11.99	Verkehrsflächen besonder Zweckbestimmung: Geh-	
Katasteramt, Vechto gez. i.A. Korte Vm OR	Straßenbegrenzungslinie	and Nadweg
(Siegel)	Bereich ohne Ein- und Au	sfahrt
Genehmigung		
Dieser Bebauungsplan ist mit Verfügung (Az.: 204.12 - 21.102 - 60006 / 92 / I vom heutigen Tage - unter Auflagen / mit Maßgaben - gemäß § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG (*) -ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile - genehmigt worden.	B.	
Oldenburg, den 14. 2. 2000 (*) i.V.m. § 243 Abs. 1 BauGB BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS (Siegel)	Sonstige Planzeichen	
Im Auftrage	Abgrenzung unterschiedlich	cher Nutzungen
gez. Klie Planungsgruppe	gegen schädliche Umwelte	ränkungen oder für Vorkehrungen zum S einwirkungen im Sinne des Bundesimmis mbelastete Flächen" (siehe textliche Fests
Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von \[\Delta \cdot \cd	- z.B. Lärmpegelbereich II	
Ortsgestaltung Oldenburg , den 21. 09.1999 Angelis , Lindendilee 4, 26122 Oldenburg	Grenze des räumlichen Ge	eltungsbereiches
Planverfasser		cken ist jede Nutzung, die die Sicht obe
1. Öffentliche Auslegung	sperrt, unzulässig.)	ahrbahnoberkanten verlaufenden Ebene
Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.09.98 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	z.B. F _{mind} 400 m² Mindestmaße für die Größ	e der Baugrundstücke
beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17. 10. 98 ortsüblich bekanntgemacht.	Abgrenzung anschließend	or Pohouungenläne
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 26. 10. 98 bis 27. 11. 98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.	Abgrenzung anschliebend	er bebauurigsplane
Lohne , den 07:10.99 gez. Niesel Unterschrift		
2 Öffentliche Auslegung		
Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.02.99 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute		
öffentliche Auslegung mit Einsehränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.05.99 ortsüblich		
bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 31.05.99 bis 02.07.99 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.		
Lohne , den 07.10.99 gez. Niesel		
Unterschrift		
Satzungsbeschluß		
Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07. 10.99 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.	ÜBERSICHTSPLAN	M. 1 :5000
Lohne , den 07. 10. 99 gez. Niesel Unterschrift	Kartengrundlage :Deutsche Grundkarte 1:5000 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers :Katasterar	
Sincisoriini.		
Beitrittsbeschluß Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom		A A
Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben		
vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.		
, den	± 15	
Unterschrift		
Inkrafttreten Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist	Geiliúght.	
gemäß § 12 BauGB am 22.02.2000 in der Oldenburg ischen Volks zei fung bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 22.02.2000 rechtsverbindlich geworden.		
Lohne , den .23.02.2000 gez. Niesel		A A A A A A A A A A A A A A A A A A A
Unterschrift	A.T.	
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften		
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.		
, den Unterschrift		
Möngel und Abwägung		
Mängel und Abwägung Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung		
nicht geltend gemacht worden. , den	BEBAUUNGSF	PLAN NR. 92/I
Unterschrift	FÜR DAS GEBIET	121
Gebäudebestand, Grenzen, und Hinweise	ALGENWEG /	BRUCHWEG I
Mauer	UND ÖRTLICHE BAUVO	

Präambel und Ausfertigung



GESTALTUNG GEM.

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Topograhische

Flurstücksnummer

Abgemarkter Grenzpunkt

Wirtschafts-und

Industriegebäude

and the second second

NBAUO

LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG

mit "Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung"

PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV 90)

Stand: 21. 09.1999